

30.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - G - U - Wi

zu Punkt ... der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

A

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**
der **Gesundheitsausschuß (G)**,
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

AS

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Abs. 5)

Vor Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 2 Abs. 5 wird gestrichen."

Ausgeliefert am
31. MAI 1994

Begründung:

§ 16 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist entsprechend der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Chemikaliengesetz nicht auf den agrarischen Bereich anwendbar, da entsprechende Vorschriften für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzgesetz geregelt sind. Für den nichtagrarischen Bereich ist das Substitutionsgebot zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gleichwohl erforderlich. § 2 Abs. 5 GefStoffV muß somit entfallen.

- AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 12 Abs. 4 und 5)
Nr. 3 Buchst. b (§ 13 Abs. 10 Satz 1)
Nr. 16a - neu - (§ 54 Abs. 17)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 12 Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

- " (4) Aerosolpackungen und die Verpackungen der einzelnen Aerosolpackungen sind mit folgendem Hinweis zu kennzeichnen:
- " Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50° C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen."
- (5) Enthalten Aerosolpackungen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe oder Zubereitungen, sind die Aerosolpackungen oder die Verpackungen der einzelnen Aerosolpackungen zusätzlich mit
1. den Hinweisen
"Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen."
und
 2. dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung nach Anhang I Nr. 2 sowie abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 mit den Gefahrenhinweisen (R-Sätze) nach Anhang I Nr. 3 entsprechend der Einstufung der Stoffe oder der Zubereitungen in der Aerosolpackung einschließlich des Treibmittels nach Anhang I Nr. 1 zu versehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn anhand geeigneter Versuche oder Analysen nachgewiesen werden kann, daß die betreffenden Aerosolpackungen zwar entzündliche Bestandteile enthalten, aber unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko besteht. Die Versuchs- oder Analyseunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. In diesem Fall sind die in der Aerosolpackung enthaltenen entzündlichen Bestandteile in folgender Form anzugeben: "Enthält X Massenprozent entzündliche Bestandteile."

(noch Ziffer 2)

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b ist § 13 Abs. 10 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

" (10) Auf Aerosolpackungen, der Verpackung der einzelnen Aerosolpackungen und auf der Verpackung von".

- b) Nach Artikel 1 Nr. 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16 a. Dem § 54 wird folgender Absatz 17 angefügt:

" (17) Abweichend von § 12 Abs. 4 und 5 sowie § 13 Abs. 10 dürfen Aerosolpackungen und die Verpackungen einzelner Aerosolpackungen bis 31. März 1995 noch nach den bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden." '

Begründung:

Umsetzung der Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 (EG ABI. vom 28. Januar 1994 S. 2) zur Anpassung der Richtlinie I 5/324/EWG.

AS

3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 15a Abs. 1 Satz 1)
Nr. 10a - neu - (§ 35 Abs. 3 Satz 2)

- a) Nach Artikel 1 Nr. 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:
'4a. In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Tetranitromethan" durch die Angabe "Tetranitromethan, 1, 2, 3 - Trichlorpropan" ersetzt.
- b) Nach Artikel 1 Nr. 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:
'10a. In § 35 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe "Tetranitromethan 0,001" die Angabe "1, 2, 3 - Trichlorpropan 0,01" angefügt.

Begründung:

Neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse haben ergeben, daß es sich bei 1, 2, 3 - Trichlorpropan um einen besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoff handelt. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen.

AS

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 15 d Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a sind in § 15d Abs. 1 Satz 3 die Worte "die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff je 10 Quadratmeter entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich verwendet werden" durch die Worte "die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung dient der Klarstellung und der Vollzugserleichterung. Die Beschränkung der Anwendung von Phosphorwasserstoff auf Befähigungsscheininhaber bleibt gewahrt.

G
U

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 15d Abs. 1 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 15d Abs. 1 Satz 5 die Worte "und zum Vorratsschutz für Nahrungs- und Futtermittel, soweit nach dem Stand der Technik nicht andere geeignete Stoffe oder Verfahren eingesetzt werden können" zu streichen.

Begründung:

Im praktischen Vollzug der erst 1993 eingeführten Verwendungsbeschränkung für das ozonschichtabbauende Brommethan als Begasungsmittel hat sich gezeigt, daß sich bisher lediglich zwei Ausnahmeanträge nach § 43 Abs. 8 GefStoffV auf Begasung zum Vorratsschutz für Nahrungs- und Futtermittel aufgrund bereits vorhandenen Schädlingsbefalls bezogen. Der überwiegende Teil der Begasung im Vorratsschutz in Silos, Schüttböden und Sackstapeln erfolgt wegen der besseren Durchdringung des zu begasenden Gutes mit Phosphorwasserstoff und nicht mit Brommethan. Eine generelle Zulassung von Brommethan als Begasungsmittel zum Vorratsschutz ist somit nicht erforderlich. Der Begründung der Bundesregierung zur allgemeinen Wiederzulassung aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches chemikalienrechtlicher Regelungen auf Pflanzenschutzmittel gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ChemG kann nicht gefolgt werden. Durch die bei der 1. Novelle des ChemG erfolgte Einfügung des Wortes "soweit" in § 2 Abs. 3 Satz 2 ChemG wurde laut Begründung klargestellt, daß Stoffe und Zubereitungen, die nicht ausschließlich als Pflanzenschutzmittel, sondern wie hier als Schädlingsbekämpfungsmittel im Vorratsschutz verwendet werden, insoweit nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

- AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 15 e)
Nr. 15 a - neu - (§ 54 Abs. 14 Satz 2)
Nr. 21a - neu (Anhang V Nr. 6)

Nach Artikel 1 Nr. 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5 a. § 15 e wird wie folgt gefaßt:

"15 e
Schädlingsbekämpfung

Wer gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder unter Beschäftigung von Arbeitnehmern Schädlingsbekämpfung durchführt, hat die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Verordnung, insbesondere Anhang V Nummer 6 zu beachten." '

Folgeänderungen:

Nach Artikel 1 Nr. 15 ist folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15a. In § 54 Abs. 14 Satz 2 wird das Wort "gewerblich" gestrichen.'

Nach Artikel 1 Nr. 21 ist folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. Im Anhang V Nr. 6 wird in der Überschrift das Wort "Gewerbliche" gestrichen.'

Begründung:

Die bisherige Formulierung der "Gewerblichen Schädlingsbekämpfung" erfaßt z.B. folgende Fälle nicht, d.h. hier ist auch Anhang V Nr. 6 nicht anzuwenden:

Schädlingsbekämpfung durch

- Hausmeister in Schulen,
- Krankenhauspersonal im Krankenhaus,
- Behördenmitarbeiter (z.B. des Gesundheitsamts) bei amtlicher Schädlingsbekämpfung.

Der Verordnungsgeber hat aber z.B. durch die Vorschriften des Anhangs V Nummer 6.4.2 gerade hier besondere Schutzvorschriften erlassen, die in den genannten Fällen ebenfalls nicht zum Tragen kommen.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 16 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "Der Arbeitgeber muß" die Worte "unter Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen" einzufügen.

Begründung:

Wegen der 1993 erfolgten Einführung des Gefährlichkeitsmerkmals "umweltgefährlich" wurde aufgrund des Bundesrats-Beschlusses zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, Drucksache 200/93 (Beschluß), die Ersatzstoffprüfung auf die Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen erweitert. Es kann nicht im Interesse der Arbeitgeber liegen und widerspricht dem Grundsatz in § 1, die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, wenn durch die vorgesehene Streichung dieser erweiterten Prüfpflicht bei der Auswahl von Ersatzstoffen lediglich gesundheitliche Aspekte und nicht die Umweltgefährlichkeit berücksichtigt werden.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes, Drucksache 931/93 (Beschluß), hat sich der Bundesrat außerdem für die Erweiterung des Ermächtigungsrahmens in § 19 Abs. 3 Nr. 2 ChemG auf Umweltschutzbelange ausgesprochen.

Dies geschah mit der Zielsetzung, die in § 16 Abs. 2 Satz 1 der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung (23.10./10.11.1993) getroffene Festlegung zu begründen, daß bei der Gefährdungsermittlung auch die mögliche Umweltgefährlichkeit eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses zu berücksichtigen ist.

Eine solche umfassende Ermittlung ist zweckmäßig und im Interesse der Arbeitgeber, die mit Gefahrstoffen umgehen. Ein Grund, von dieser erst 1993 eingeführten Regelung wieder abzugehen, ist nicht ersichtlich und führt zur Verunsicherung der Betriebe.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Bundesregierung und Bundestag sind zwischenzeitlich der Erweiterung des Ermächtigungsrahmens in § 19 Abs. 3 Nr. 2 ChemG entsprechend dem Bundesratsbeschluß zur Drucksache 931/93 nicht gefolgt. Die Ermächtigungsnorm des Chemikaliengesetzes reicht somit nicht aus, Gesichtspunkte des Umweltschutzes ausdrücklich in die Regelung des § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung aufzunehmen.

Zudem würde eine entsprechende Regelung dazu führen, daß der Arbeitgeber keinen Anhaltspunkt für eine Prioritätensetzung bekäme: er müßte selbst zwischen Gesichtspunkten des Arbeits- bzw. Umweltschutzes abwägen. Da die Gefahrstoffverordnung eine Regelung zum Schutz der Arbeitnehmer ist, würde damit das eigentliche Schutzziel der Verordnung nicht erreicht. Durch die Zweckbestimmung der Verordnung ist ausreichend klargestellt, daß Gesichtspunkte des Umweltschutzes der Auswahl von Ersatzstoffen nicht entgegenstehen dürften.

AS 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 16 Abs. 2 Satz 2 das Wort "soll" durch das Wort "darf" zu ersetzen

Begründung:

Durch das Wort "zumutbar" ist bereits ausreichend Spielraum für den Arbeitgeber vorhanden, die Realisierung der Forderungen nach seinen objektiven Möglichkeiten zu gestalten. Wenn jedoch die Prüfung ergibt, daß die Zumutbarkeit gegeben ist, muß zwingend die Umsetzung gewährleistet und zu fordern sein. Die Einschränkung "soll" würde die Umsetzung jedoch erschweren.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die geltende Fassung des § 16 Abs. 2 Satz 2, die durch die Empfehlung wiederhergestellt werden soll, führt zu einer ausnahmslosen Anpassungspflicht des Arbeitgebers. Die Umstände des Einzelfalls können nicht ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Bei dem unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit wird nur auf die Verhältnisse des Arbeitgebers abgestellt. Die vorausgehende Prüfung kennt nur das Kriterium des gesundheitlichen Risikos. Um andere Umstände, insbesondere öffentliche Belange wie den Umweltschutz berücksichtigen zu können, ist eine Soll-Regelung erforderlich. Sie führt in der Regel zu einer Anpassungspflicht, ermöglicht aber im Einzelfall, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 8

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 16 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich, so darf er nur diese verwenden."

Sachzusammenhang
mit Ziffer 11

Begründung:

Das mit der Substitutionsverpflichtung verbundene Verwendungsverbot von Gefahrstoffen stellt einen weitgehenden Eingriff in die Gewerbefreiheit des Arbeitgebers dar. Ein solcher Eingriff kann nur aus höherrangigen Gründen des Gemeinwohls vorgenommen werden.

(noch Ziffer 9)

Der Eingriff muß verhältnismäßig sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Verwendungsverbot des bisher eingesetzten Gefahrstoffes und die Substitution durch den Ersatzstoff im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern zu schützen. Auf das Erfordernis der Eingriffsregelung weist auch die Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Satz 1 ChemG hin.

Grundsätzlich erscheint eine Substitutionsverpflichtung an den Arbeitgeber nicht gerechtfertigt, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen der Arbeitsschutz aufgrund anderer Maßnahmen bereits hinreichend gewährleistet ist (z. B. durch ein geschlossenes System bzw. Einhaltung von MAK-Werten). Die zuständige Behörde kann nach § 41 Abs. 6 GefStoffV zudem nur dann eine Substitutionsverpflichtung in einem konkreten Fall anordnen, wenn ein tatsächliches Erfordernis für die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer besteht. Insofern wäre es unverhältnismäßig, dem Arbeitgeber eine weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen.

AS 10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 11

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 16 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

" Ferner muß der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens einschließlich des Einsatzes emissionsarmer Verwendungsformen von Gefahrstoffen deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann. Soweit es ihm zumutbar und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, muß er das Verfahren ändern."

Begründung:

Die Prüfung, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann, darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine solche Prüfung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Die Prüfung wird vielmehr das Ergebnis liefern, ob der Einsatz von Ersatzverfahren notwendig ist oder nicht. Ist die Anwendung des Verfahrens zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, muß eine klare Verhaltensregelung getroffen werden.

Bei Anlagen, die emissionsschutzrechtlich genehmigt sind, insbesondere bei Störfallanlagen ist diese Prüfung ein Aspekt des Genehmigungsverfahrens; für bestehende genehmigte Anlagen besteht insoweit Bestandsschutz.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

(noch Ziffer 10)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Die geltende Fassung des § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4, die durch die Empfehlung wiederhergestellt werden soll, führt zu einer ausnahmslosen Anpassungspflicht des Arbeitgebers. Die Umstände des Einzelfalls können nicht ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Bei dem unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit wird nur auf die Verhältnisse des Arbeitgebers abgestellt. Die vorausgehende Prüfung kennt nur das Kriterium des gesundheitlichen Risikos. Um andere Umstände, insbesondere öffentliche Belange wie den Umweltschutz berücksichtigen zu können, ist eine Soll-Regelung erforderlich. Sie führt in der Regel zu einer Anpassungspflicht, ermöglicht aber im Einzelfall, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Zu unverhältnismäßigen Ergebnissen kann diese Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ferner auch deswegen führen, weil sie unterschiedslos zu einer generellen Prüfpflicht hinsichtlich der Herstellungs- und Verwendungsverfahren führt. Derartige Prüfungen durch den Arbeitgeber, die sehr aufwendig sein können, sind jedoch nur gerechtfertigt, wenn sie zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich sind. Die Formulierung der Regierungsvorlage führt nicht zur Vorwegnahme des Prüfungsergebnisses, sondern verlangt nur konkrete Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit.

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Entfällt bei An- nahme von Ziff. 10	In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 16 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:
Sachzu- sammenhang mit Ziffer 9	"Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muß der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens oder durch den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen von Gefahrstoffen deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert werden kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muß der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsarmen Verwendungsformen anwenden."

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV.

Eine Prüfpflicht, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz verhindert oder verringert werden kann, ist nur dann gerechtfertigt, wenn es zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Eine generelle Pflicht zur Prüfung der Änderung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren ist dann unverhältnismäßig, wenn durch andere Maßnahmen der Arbeitsschutz bereits hinreichend gewährleistet ist. § 19 GefStoffV bleibt unberührt. Des weiteren ist letztlich die Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens von der technischen Möglichkeit und der Zumutbarkeit abhängig zu machen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen.

AS 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 3 a Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 16 Abs. 3 a in Satz 3 nach Nummer 3 ein Komma zu setzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Arbeitsbereiche, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird."

Begründung:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

AS 13. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)

Nach Artikel 1 Nr. 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 17 Abs. 3" durch die Angabe "§ 17 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

Bereinigung eines redaktionelles Fehlers. Betroffene Arbeitnehmer bzw. Betriebs- oder Personalrat sind zu hören, wenn Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren nach § 17 Abs. 2 zu treffen sind.

AS 14. Zu Artikel 1 Nr. 8b - neu - (§ 23 Abs. 1a - neu - Abs. 4, Abs. 5 - neu -)
Nr. 16 (§ 54 Abs. 16, 17 - neu -)

a) Nach Artikel 1 Nr. 8 ist folgende Nummer 8b einzufügen:

'8b. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

" (1a) Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen nach dem Dritten Abschnitt kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind entsprechend diesen Vorschriften zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung muß in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlußstellen, angebracht werden."

b) In Absatz 4 wird in Nummer 2 die Angabe ", und" durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

" (5) Die Kennzeichnung muß wegen ihrer Warnfunktion jederzeit gut lesbar sein; sie ist bei Bedarf zu reinigen, zu überprüfen und zu erneuern." '

(noch Ziffer 14)

b) In Artikel 1 Nr. 16 ist

aa) in § 54 Abs. 16 Satz 1 das Datum "1. Mai 1994" durch das Datum "1. Juli 1994" und

bb) in § 54 Abs. 16 Satz 2 das Datum "1. Oktober 1994" durch das Datum "1. Dezember 1994" zu ersetzen und

cc) nach § 54 Abs. 16 folgender Absatz 17 anzufügen: *)

" (17) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in Rohrleitungen transportiert, muß diese spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift entsprechend § 23 Abs. 1a kennzeichnen."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/58/EWG vom 24. Juni 1992 des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Abl. Nr. L 245, S. 23) sowie der Anpassung der Übergangsvorschriften an den zeitlichen Stand des Verordnungsgebungsverfahrens.

AS 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 26 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 26 Abs. 3 Satz 2 das Wort "besonderen" durch das Wort "bestimmten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

*) wird § 54 Abs. 18 bei Annahme von Ziff. 2

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 41 Abs. 9 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind die Worte "Dem § 41 wird folgender Absatz 10 angefügt:" durch folgenden Text zu ersetzen:

'§ 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt erforderlich ist, dem Arbeitgeber die Anwendung von Verfahren untersagen, bei denen die in Anhang V Nr. 3.1 Abs. 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse den dort festgesetzten Grenzwert überschreiten."

b) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt: '

Als Folge

wird in Absatz 9 der Satz 3 wie folgt geändert:

Die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" sind durch die Worte "Satz 1 gilt" zu ersetzen.

Begründung:

§ 41 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, dem Arbeitgeber Verfahren zu untersagen, bei denen Dioxine und Furane in einer Konzentration von mehr als 5 mg/kg anfallen. Dieser Wert liegt um ein Vielfaches über den in Anhang V Nr. 3 festgesetzten Höchstwerten, bei denen spezielle Umgangsvorschriften greifen. Aufgrund des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie zum Schutz der Umwelt ist eine Anpassung an die Umgangsvorschriften notwendig.

Dazu kommt durch den Verweis auf den Anhang V Nr. 3.1 der niedrigere Grenzwert zur Anwendung.

AS 17. Zu Artikel 1 Nr. 14a und b - neu - (§ 50 Abs. 1 Nr. 8, § 51 Nr. 8)

Nach Artikel 1 Nr. 14 sind folgende Nummern 14a und b einzufügen:

14a. In § 50 Abs. 1 Nr. 8 werden nach der Angabe "Abs. 3a" die Worte "Satz 1 in Verbindung mit Satz 3" eingefügt.

14b. § 51 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. entgegen § 15d Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 Begasungen durchführt oder"

Begründung:

Erforderliche Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an die Änderungen des § 15d Abs. 1 und § 16 Abs. 3a.

AS 18. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 52 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a sind nach dem Wort "Arbeitsschutzes" die Worte "einschließlich der Einstufung und Kennzeichnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 19. Zu Artikel 1 Nr. 15 a - neu - (§ 54 Abs. 9)

Nach Artikel 1 Nr. 15 ist folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. In § 54 Abs. 9 wird die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt.'

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß solange ausreichende Meßkapazitäten für Arbeitsplatzüberwachungen vorgehalten werden, bis das in § 18 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung genannte Anerkennungsverfahren wirksam wird.

AS 20. Zu Artikel 1 Nr. 20 a - neu - (Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 1)

U

Nach Artikel 1 Nr. 20 ist folgende Nummer 20 a einzufügen:

'20 a. Im Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 1 sind die Worte "die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten" durch die Worte "die Rohteere, Teeröle oder deren Bestandteile oder Destillationsrückstände (Pech) enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung dient der Klarstellung des Gewollten, daß sowohl Rohteere als auch Destillationsrückstände, z .B. Pech, unter den Anwendungsbereich dieser Verwendungsbeschränkungen fallen.

AS 21. Zu Artikel 1 Nr. 20 b - neu - (Anhang IV Nummer 14 Abs. 2 Nr. 4)

Nach Artikel 1 Nr. 20 ist folgende Nummer 20b einzufügen:

'20b. Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

- "4. die Verwendung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung als Abfall oder der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage,"

Begründung:

Durch die Änderung der Vierten BImSchV und des AbfG im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bedarf es keines Verweises auf § 7 AbfG mehr. Die Änderung sorgt im übrigen für eine Angleichung an die ChemVerbotsVO.

AS 22. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a (Anhang V Nummer 3 Überschrift)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Polyhalogenierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 23. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. b und c (Anhang V Nummer 3 Abs. 1, 3)

- a) Nach Artikel 1 Nummer 21 Buchst. b ist folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b 1) Nummer 3.1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

" 9. 1,2,3,7,8	- Pentachlordibenzofuran
10. 1,2,3,7,8,9	- Hexachlordibenzofuran
11. 1,2,3,4,7,8	- Hexachlordibenzofuran
12. 2,3,4,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran
13. 1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzo-p-dioxin
14. 1,2,3,4,6,7,8,9	- Octachlordibenzo-p-dioxin
15. 1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzofuran
16. 1,2,3,4,7,8,9	- Heptachlordibenzofuran
17. 1,2,3,4,6,7,8,9	- Octachlordibenzofuran
18. 2,3,7,8	- Tetrabromdibenzo-p-dioxin
19. 1,2,3,7,8	- Pentabromdibenzo-p-dioxin
20. 1,2,3,4,7,8	- Hexabromdibenzo-p-dioxin
21. 1,2,3,7,8,9	- Hexabromdibenzo-p-dioxin
22. 1,2,3,6,7,8	- Hexabromdibenzo-p-dioxin
23. 2,3,7,8	- Tetrabromdibenzofuran
24. 2,3,4,7,8	- Pentabromdibenzofuran
25. 1,2,3,7,8	- Pentabromdibenzofuran"

- b) Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf das toxische Potential der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane ist die Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für Arbeitnehmer gemäß Anhang V Nummer 3.3 Abs. 2 GefStoffV erforderlich. So sind insbesondere auch die bei der Beseitigung von Brandschäden oder bei Betriebsstörungen relevanten bromierten Kongenere, die eine ähnliche Toxizität wie ihre korrespondierenden chlorierten Verbindungen besitzen, in diese Verpflichtung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 23)

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Buchstabe b 1 führt dazu, daß Dioxine mit völlig unterschiedlichem toxischen Potential gleich behandelt werden. Die Regelung läuft damit der Methode der toxischen Äquivalente entgegen, die bereits in die Chemikalienverbotsverordnung Eingang gefunden hat. Außerdem ist mit den zur Zeit verfügbaren Meßmethoden der analytische Nachweis des 0,1 mg/kg-Grenzwertes für bromierte Dioxine nicht möglich.

AS 24. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchst. b (Anhang V Nr. 3.1 Abs. 1)
Nr. 21 Buchst. c (Anhang V Nr. 3.1 Abs. 3)

- a) In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist das Wort "1,2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzo-p-dioxin" durch das Wort "1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzo-p-dioxin" zu ersetzen.
- b)^{*)} In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. c ist das Wort "1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran" durch das Wort "1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzofuran" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b):

Redaktionelle Anpassungen an die Chemikalienverbotsverordnung.

^{*)} Buchst. b ist Hilfsempfehlung und bei Annahme von Ziff. 23 erledigt (vgl. dort in b1) die neue Nr. 11)

AS 25. Zu Artikel 1 Nr. 22 - neu - (Anhang V Nummer 6.1)

Nach Artikel 1 Nr. 21 ist folgende Nummer 22 einzufügen:

'22. Im Anhang V Nummer 6.1 werden nach dem Wort "Zubereitungen" die Worte "sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden" eingefügt." '

Begründung:

Klarstellung, daß auch solche sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe erfaßt werden, die aus nicht entsprechend gekennzeichneten Zubereitungen entstehen, wodurch auch für diese Stoffe die Arbeits- und Verbraucherschutzvorschriften der Gefahrstoffverordnung Anwendung finden.

AS 26. Zu Artikel 1 Nr. 23 - neu - (Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 4 Nr. 3, 4)

Nach Artikel 1 Nr. 21 ist ferner folgende Nummer 23 einzufügen:

'23. Im Anhang V Nummer 6.3.2 Abs. 4 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- "3. durch das Zeugnis eines ermächtigten Arztes im Sinne des § 30 nachweist, daß
- a) keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen,
 - b) er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist." '

Begründung:

Begasungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind verwandte chemische Gefahrstoffe, so daß im Hinblick auf die Sachkunde des untersuchenden Arztes bei beiden Regelungen gleichlautende Bestimmungen notwendig sind. Deshalb muß Anhang V Nr. 6 im Wortlaut an Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 angepaßt werden.

AS 27. Zu Artikel 1 Nr. 24 - neu - (Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5)

Nach Artikel 1 Nr. 23 - neu - ist folgende Nummer 24 einzufügen:

'24. Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

" (5) Sachkundig ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin" vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung oder
2. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben hat.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden ist. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist." '

Begründung:

Die Vorgaben zur personellen Ausstattung und hier speziell zur Sachkunde für den Schädlingsbekämpfer treten nach § 54 Abs. 14 am 1. November 1995 in Kraft. Dabei sind in Absatz 5 Nrn. 1 und 3 konkrete Bestimmungen und in Nr. 2 eine Öffnungsklausel für die Sachkunde enthalten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Prüfung bzw. von Kriterien dafür kann in der geltenden Fassung des Anhangs V Nr. 6 nur durch eine TRGS erfolgen. Eine TRGS wird kaum vor dem Ablauf der Übergangsfrist beschlossen und bekanntgemacht werden. Um die berechtigten Interessen möglicher Betroffener schützen zu können und den Vollzug der Vorschriften des Anhangs V Nr. 6.3.2 zu ermöglichen, wird die Änderung vorgeschlagen. Mit Satz 3 wird darüber hinaus eine in der Praxis erforderliche Abstufung vorgenommen.

B**28. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daÙ die Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung für "Zubereitungen", die für jedermann erhältlich sind, auch auf "Stoffe" ausgedehnt werden, um sicherzustellen, daÙ auch Stoffe mit einer zusätzlichen Gebrauchsanweisung auf der Verpackung gekennzeichnet werden.

Begründung:

Die zusätzlichen Anforderungen sind nicht nur für Zubereitungen, sondern auch für "Stoffe" erforderlich, da auÙer Zubereitungen auch ätzende Stoffe, wie z.B. Kalk, als Baustoff an den Verbraucher abgegeben werden. Es soll daher auch für Stoffe eine allgemein verständliche Gebrauchsanweisung auf der Verpackung vorgeschrieben werden. Dies ist aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich.